

Heilpädagogische Zusatzqualifikation

1. Anlass

Laut Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) ist in Anlage 2 (g) folgender Grundsatz festgehalten:

„Die zuständige Behörde beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten der von der Fachschule für Heilerziehungspflege an der Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf der Stiftung Alsterdorf angebotenen heilpädagogischen Weiterbildung.

Dem Kita-Träger wird für die für diese Ausbildung abgestellten Erzieher und Erzieherinnen jeweils der Betrag erstattet, der im Vergleich zur Ausbildungsgebühr für die heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik I zusätzlich zu zahlen ist.“

Mittlerweile gibt es weitere Anbieter, die anerkanntermaßen diese Zusatzqualifikation anbieten.

Für die Aufnahme von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfeleistungen ist die Beschäftigung von heilpädagogisch qualifiziertem Personal zwingend erforderlich. Um die Betreuung der steigenden Anzahl von Kindern mit Eingliederungshilfen gewährleisten zu können, ist eine bedarfsgemäße Anzahl von integrativ arbeitenden Kitas erforderlich. Daher unterstützt die Freie und Hansestadt Hamburg das Angebot an qualifizierten heilpädagogischen Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Regelung zur Kostenbeteiligung soll auf alle von der Sozialbehörde anerkannten Hamburger Anbieter, die diese Weiterbildung auf Grundlage des Eckpunktepapiers der Sozialbehörde „Eckpunkte der weiterentwickelten Grundlagen der heilpädagogischen Zusatzqualifizierungen (400 Stunden) für die Anerkennung als heilpädagogische Fachkraft in Hamburger Kindertagesbetreuung mit Kindern ab einem Jahr bis zur Einschulung“ vom 28.05.2015 anbieten, ausgeweitet werden.

2. Beschluss

Die Kita Vertragskommission beschließt die Anlage 2 (g) LRV wie folgt zu ändern:

„Die zuständige Behörde beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten der von privaten Qualifizierungsträgern sowie von Fachschulen in privater Trägerschaft angebotenen und der zuständigen Behörde anerkannten ca. 400 Stunden umfassenden heilpädagogischen Zusatzqualifizierung.

Den Kita-Trägern wird für die Fachkräfte, welche die von der Sozialbehörde festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Qualifizierung bei einem der hierfür anerkannten Anbieter erfolgreich abgeschlossen haben, bis zu einem Maximalbetrag von 1.700 Euro jeweils der Betrag erstattet, der im Vergleich zur Ausbildungsgebühr für die heilpädagogische Zusatzqualifizierung an der BS 30 - Fröbelseminar -Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik zusätzlich zu zahlen ist.“

Der Beschluss ist gültig für alle zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits begonnenen und zukünftigen Qualifizierungsmaßnahmen. In Bezug auf die Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf gilt der Beschluss für alle Qualifizierungsmaßnahmen ab Januar 2023. Bis dahin gilt für die Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf die bisherige Regelung gemäß Anlage 2 (g) LRV.